

Aktenzeichen:
17 O 647/21



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
031578-20/PA

gegen

Mercedes-Benz Group AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **K3S Rechtsanwälte**, Bonländer Hauptstraße 72, 70794 Filderstadt, Gz.:
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2023 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnis-Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 14.02.2023 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.290 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.07.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 5/6, die Beklagte 1/6. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis, die der Kläger zu tragen hat.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitslesitung in Höhe von 110 % des zu volltreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 22.000,00 €.

Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Dieselfahrzeuges geltend.

Der Kläger erwarb am 29.08.2016 für 32.900,00 € bei der Beklagten einen Pkw Mercedes C 200 d, der mit einem Motor des Typs OM 626 ausgestattet war.

Zwischen den Parteien ist u.a. streitig, ob in dem Fahrzeug unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut sind. Das Fahrzeug ist von einem Rückruf des KBA betroffen und wurde am 27.06.2021 mit einem Kilometerstand von 144.546 km zum Kaufpreis von 8.500,00 € verkauft.

Der Kläger ist der Auffassung,

das erworbene Fahrzeug enthalte mehrere unzulässige prüfstandserkennende Abschaltvorrichtungen, u.a. ein sog. Thermofenster und eine auf den Prüfstand optimierte Abgasrückführung (AGR), die dazu führten, dass nur auf dem Prüfstand die gesetzlichen Abgaswerte eingehalten würden. Die Beklagte habe zur Erlangung der Typengenehmigung hierüber getäuscht und unvollständige Angaben gemacht, darüber hinaus das OBD- System entsprechend manipuliert. Die Beklagte sei daher zur Rückzahlung des Kaufpreises, Zug-um-Zug gegen die gezogenen Nutzungsvorteile verpflichtet, und zwar nach § 812 BGB in Verbindung mit der erfolgten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, nach Gewährleistungsrecht sowie nach §§ 826, 823 Abs. 2 BGB i.V. m. eurparechtlichen Vorschriften. Hilfsweise macht der Kläger einen sog. „kleinen Schadensersatzanspruch“ nach § 823 Abs.2 BGB i.V.m. den Vorschriften der EG geltend.

Gegen den Kläger erging in der mündlichen Verhandlung am 14.02.2023 ein klagabweisendes Versäumnis-Urteil, gegen das er am 08.03.2023 Einspruch eingelegt hat.

Zuletzt beantragt er,

das Versäumnis-Urteil vom 14.02.2023 aufzuheben und

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Euro für mit dem Fahrzeug Mercedes C 200 D, FIN: [REDACTED] in der Zeit vom 08.09.2016 bis zum 24.06.2021 gefahrenen Kilometer, die sich nach nachfolgender Formel berechnet: $(32.900,00 \text{ €} \times 138.470 \text{ gefahrene km}) : 343.924 \text{ km} = 1.326,13 \text{ €}$;
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 32.900,00 € vom 14.09.2016 bis zur Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. die Beklagte weiter zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Versäumnis-Urteils des Landgerichts Stuttgart vom 14.02.2023 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.935,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Den Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs hat der Kläger für erledigt erklärt.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

das Versäumnis-Urteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte bestreitet, das Vorliegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen. Die gegenteilige Bewertung durch das KBA sei rechtsfehlerhaft. Jedenfalls lägen die Voraussetzungen für eine Prüfstandserkennung und damit des § 826 BGB nicht vor. Eine arglistige Täuschung sei weder gegenüber dem KBA noch gegenüber dem Kläger erfolgt. Etwaige Gewährleistungsansprüche seien jedenfalls wie auch deliktische Ansprüche verjährt. Im Übrigen fehle es an dem Eintritt eines Schadens bei dem Kläger, der das Fahrzeug jederzeit während seiner Besitzzeit benutzt habe. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB, da dem Kläger bereits wegen des Aufspielens einer Software kein Schaden entstanden sei; im Übrigen stellten weder das Thermofenster noch die von verschiedenen Parametern abhängige Steuerung des SCR Systems sowie die zur Verhinderung eines Ammoniak Schlumpfes unterschiedliche Dosierung von Ad-Blue eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat eine Auskunft des KBA vorgelegt, die am 27.07.2022 vorgelegt wurde.

Entscheidungsgründe:

1. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig und führt zu dessen Aufhebung. Die Klage ist insoweit begründet, als dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von 3.290 € zusteht. Die weitergehende Klage war abzuweisen.

a) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht nicht, da weder die Voraussetzungen nach § 826 BGB noch die einer Rückabwicklung des Kaufpreises nach §§ 812, 346 BGB vorliegen.

1. Ansprüchen nach § 826 BGB wegen vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung steht entgegen, dass von einem sittenwidrigen, zum Schadensersatz verpflichtenden Verhalten der Beklagten nicht ausgegangen werden kann.

Sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch ei-

ne umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Zweck, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder der eintretenden Folgen ergeben kann.

Im Zusammenhang mit der Erlangung der Betriebszulassung von Fahrzeugen ist für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Verhaltens des jeweiligen Fahrzeugherstellers von Bedeutung, dass zum damaligen Zeitpunkt zur Erlangung der Typengenehmigung allein die auf dem sog. Prüfstand erzielten Messergebnisse maßgeblich waren, dagegen nicht die Emissionswerte im realen Straßenverkehr. Dabei ergaben sich Auslegungsspielräume in Bezug auf die Frage, wann eine Abschaltvorrichtung vorliegt und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist. Insoweit bestand keine gesicherte Rechtslage, wie sich daran zeigt, dass die temperaturabhängige Regelung der Emissionen (sog. Thermofenster) von dem KBA grundsätzlich nicht beanstandet wurde und wird. Bei der Beurteilung der Verwerflichkeit eines Verhaltens im Zusammenhang mit der Erlangung einer Betriebserlaubnis muss berücksichtigt werden, dass für die Einhaltung der Grenzwerte ausschließlich die Ergebnisse auf dem Prüfstand maßgeblich, weshalb das vorrangige Ziel in der Optimierung der Emissionen auf dem Prüfstand gesehen wurde.

Hiervon ausgehend können nur solche Softwareprogrammierungen den Vorwurf des vorsätzlich, sittenwidrigen Verhaltens begründen, die erkennbar ausschließlich den Zweck verfolgen, dass die Abgasgrenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten werden, wohingegen im Straßenverkehr die emissionsmindernde Steuerung nicht wirksam ist, und das KBA hierüber vorsätzlich getäuscht wurde (sog. Prüfstandserkennung; vgl. BGH, B.v. 26.09.2021; VII ZR 126/21). Entscheidend ist daher, ob das Fahrzeug so konstruiert ist, dass es hinsichtlich der Emissionen danach unterscheidet, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet oder nicht.

Der Beurteilung des KBA als Genehmigungsbehörde kommt dabei eine wichtige Funktion zu, als von einem sittenwidrigen Verhalten des Herstellers bei der Erlangung der Typengenehmigung grundsätzlich nicht ausgegangen werden kann, wenn das KBA keinen Anlass für ein Einschreiten sieht oder zwar das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bejaht, aber gleichzeitig eine Beurteilung als Prüfstandserkennung verneint.

Bezüglich des vorliegend zu beurteilenden Fahrzeugs liegt ein verpflichtender Rückruf des KBA vom 03.08.2018 vor. Danach wird beanstandet, dass in dem Fahrzeug eine Strategie zur Erhöhung der Abgasrückführung genutzt wird, die sicher in den im NEFZ definierten Prüfbedingungen startet, jedoch nach einer Zeit abgeschaltet wird, wodurch sich die Wirksamkeit der AGR verringert und die Stickoxyde sich erhöhen. In der unterschiedlichen Wirkungsweise liegt keine Prüfstandserkennung vor, die voraussetzt, dass die Funktion zwischen dem Fahrbetrieb auf der Straße und auf dem Prüfstand unterscheidet. Die gegenteilige Vortrag des Klägers entbehrt in Anbetracht der Vielzahl der in Kenntnis der erhobenen Vorwürfe erfolgten Untersuchungen des KBA und der erneuten Überprüfung der Fahrzeuge bei Genehmigung des Softwareupdates einer tragfähigen Grundlage. In den an das KBA gerichteten gerichtlichen Anfragen, wurde - soweit ersichtlich - in keinem Fall das Vorliegen einer Prüfstandserkennung bestätigt, sondern differenzierend in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug die Wirkungsweise der beanstandeten Abschalteneinrichtung dargelegt unter Hinweis, dass die Ergebnisse nicht auf nur ähnlichen Fahrzeugtypen übertragen werden dürfen. Soweit die realen Werte im Straßenverkehr erheblich von denen auf dem Prüfstand abweichen, kann hieraus nicht auf das Vorliegen einer Abschalteneinrichtung in Form einer Prüfstandserkennung geschlossen werden. Hinsichtlich des Vorliegens einer temperaturabhängigen Abgasrückführung, ergibt sich bereits aus der Beurteilung des KBA, dass hierin keine unzulässige Abschalteneinrichtung sieht.

Aus den Ausführungen ergibt sich auch, dass die von dem Kläger beanstandete unterbleibende Fehleranzeige bei Überschreiten der Emissionswerte unter Zugrundelegung des Verständnisses der Beklagten über ein regelkonform funktionierendem Abgassystem nicht den Vorwurf des vorsätzlich, sittenwidrigen Verhaltens begründen vermag.

b.) Aus den Ausführungen zu § 826 BGB ergibt sich zugleich, dass ein zur Anfechtung berechtigendes arglistiges Verschweigen von Abschalteneinrichtungen nicht festgestellt werden kann. Mangels Arglist sind etwaige Gewährleistungsansprüche verjährt.

c.) Soweit in dem Fahrzeug eine unzulässige Abschalteneinrichtung verbaut wurde und insoweit ein Verstoß gegen EG-FGV §§ 6 I, 27 I; VO (EG) 715/2007, Art.5 anzunehmen ist, resultiert hieraus kein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags. Zur Begründung wird auf die Entscheidung des BGH vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21 verwiesen.

2. Dem Kläger steht jedoch ein sog. „kleiner Schadensersatzanspruch“ wegen Vorliegens einer

unzulässigen Abschaltvorrichtung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. EG-FGV §§ 6 I, 27 I; VO (EG) 715/2007, Art.5 in Höhe von 3.290 € zu.

a.) Nach der Auskunft des KBA vom 27.07.2022 war in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Funktion enthalten, die im NEFZ unter den dort definierten Prüfbedingungen zu einer Erhöhung der Raten der Abgasrückführung nutzt, diese Funktion jedoch nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer unter anderem unter Berücksichtigung der Ansaugtemperatur abgeschaltet wird mit der Folge, dass der NO_x-Ausstoß sich erhöht. Diese technisch im Wesentlichen unstrittige Funktion stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar.

Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass es hierfür einen Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art 5 der VO (EG) Nr.715/2007 gibt.

Eine Abschaltvorrichtung ist nach Art.3 Nr.10 VO (EG) 715/2007 ein Bauteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingeleiteten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftig zu erwarten sind, verringert wird. Diese Voraussetzungen erfüllt die von äußeren Umständen abhängige und vom KBA beanstandete Funktionsweise der AGR. Dass die Verminderung der Wirkungsweise nur bei Vorliegen besonderer, d.h. außergewöhnlicher Betriebssituationen vorgenommen wird, ist bereits nicht dargetan. Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass die zeitliche Begrenzung des AGR-SCR-Effizienzausgleichs sinnvoll ist, ändert dies nichts daran, dass dadurch die NO_x-Emissionen sich erhöhen.

Die vorliegende Abschaltvorrichtung ist auch nicht nach Art.5 Abs.2 der VO (EG) 715/2007 zulässig. Danach ist die Verwendung einer Abschaltvorrichtung zulässig, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigungen oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten. Bei der Auslegung dieser Norm ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt, der nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Anwendung kommen kann, wie dies bei einem Unfall der Fall ist.

Wenn - wie vorliegend - eine Funktion i. E. dazu führt, im Normalbetrieb die AGR zu reduzieren, kann dies nicht damit gerechtfertigt werden, dies diene dazu, nachteilige Veränderungen des Motors oder die Entstehung anderweitiger schädlicher Abgase zu verhindern. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift lässt eine Auslegung, wonach bei Vorliegen eines technisch vernünftigen Grundes eine über einen längeren Zeitraum wirkende Reduzierung der NO_x-Emission zulässig ist, nicht zu. Nach dem Sinn der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die auf dem

Prüfstand die Grenzwerte einhalten, auch so konzipiert sind, dass - von punktuellen Ausnahmen abgesehen - die Abgasrückführung auch während der gesamten Fahrt unter wechselnden Bedingungen konstant erfolgt. Eine Funktion, die im Wesentlichen nur unter den Bedingungen der Prüfstands optimal arbeitet, erfüllt die Voraussetzungen nicht. Im Übrigen vermögen die Ausführungen der Beklagten zur fehlerhaften Beurteilung des KBA hinsichtlich der technischen Notwendigkeit der Deaktivierung nicht erklären, warum in dem Softwareupdate die beanstandete Funktion beseitigt werden konnte.

Danach war in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung, wie in der KBA-Auskunft beschrieben, enthalten. Insoweit ist auch von einem Verschulden der Beklagten auszugehen. Ein etwaiges anderes Normverständnis der Beklagten wäre jedenfalls nicht unvermeidbar gewesen. Der Rückruf des KBA stammt aus dem Jahr 2018, so dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das KBA bei entsprechender Darlegung der Funktionsweise des SCR oder einer Nachfrage hinsichtlich deren Zulässigkeit attestiert hätte.

b.) Eine andere Bewertung ist in Bezug auf die von der Außentemperatur beeinflusste Abgasrückführung (Thermofenster) angezeigt, die dazu führt, dass bei geringen Außentemperaturen der NOx-Ausstoß sich nicht unerheblich erhöht. Bei dem sog. „Thermofenster“ handelt es sich zwar unter Zugrundelegung der beschriebenen Kriterien um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Im Hinblick darauf, dass das KBA jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeuges von dessen rechtlichen Zulässigkeit ausging und an dieser Bewertung – soweit ersichtlich – auch festhält, ist von einem den Verschuldensvorwurf ausschließenden Verbotsirrtum auszugehen. Insoweit wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts in der Entscheidung vom 21.12.2022 (23 U 492/21) verwiesen.

Dafür dass in dem Fahrzeug weitere Abschaltvorrichtungen, wie von dem Kläger geltend gemacht wurden, verbaut sind, gibt es in Anbetracht der Überprüfung des Fahrzeugs durch das KBA und der hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugtypen erfolgten Differenzierungen keine Anhaltspunkte. Insoweit kann auf obige Ausführungen Bezug genommen werden.

c.) Dies führt dazu, dass der Kläger unter Zugrundelegung des vom BGH (a.a.O) vorgegebenen Rahmens von 5 % bis 15 % einen Mittelwert von 10 % des Kaufpreises mithin von 3.290 € beanspruchen kann.

Im Hinblick darauf, dass die gezogenen Nutzungen sowie der Verkaufserlös den Wert des Fahrzeuges bei Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen, sind diese Umstände bei der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen (vgl. BGH a.a.O). Auch das Vorhandensein einer neuen Software ist für den Schaden ohne Bedeutung, da hierdurch nicht sämtliche Abschaltvorrichtungen beseitigt worden sind. Das Thermofenster ist, soweit ersichtlich, nicht entfernt worden. Im Übrigen stehen in Anbetracht der gegen das Software-Update vorgebrachten Einwendungen, z.B. vermehrter Kraftstoffverbrauch bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einer Vorteilsausgleichung entgegen.

Soweit die Beklagte einwendet, dass es sich bei den europarechtlichen Normen um kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB handelt, das Grundlage für den geltend gemachten Schaden sein könnte, steht dies im Widerspruch zu der Entscheidung des BGH; entsprechendes gilt soweit die Beklagte das Vorliegen eines Schadens bestreitet.

d.) Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die 3 jährige Verjährung hat frühestens mit der Kenntnis des Rückrufbescheids vom 03.08.2018 begonnen, so dass die im Juni 2021 eingereichte Klage rechtzeitig war.

3. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Klage nur hinsichtlich des Hilfsantrags teilweise begründet ist. Verzug ist erst mit der Geltendmachung des kleinen Schadensersatzes im Prozess mit Schriftsatz vom 03.07.2023 eingetreten.

4. Die geltend gemachten Kosten der vorgerichtlichen Anwaltstätigkeit kann der Beklagte auch nicht anteilig ersetzt verlangen. Zum einen war der geltend gemachte Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags unberechtigt, zum anderen war zu diesem Zeitpunkt allgemein bekannt, dass eine außergerichtliche Einigung von der Beklagten abgelehnt wird, es mithin an der Erforderlichkeit fehlt.

5. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB, wobei der Verzugseintritt erst mit Geltendmachung des kleinen Schadensersatzanspruches einsetzte. Die zuvor geltend gemachte Rückabwicklung des Kaufvertrages war unberechtigt und vermochte einen Verzug nicht auszulösen.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 344 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.